Bundesministerium
Bildung, Wissenschaft
und Forschung

bmbwf.gv.at

BMBWF - Präs/C (IT, Digitalisierung und Medien)

Andrea Bock
Sachbearbeiterin

andrea.bock@bmbwf.gv.at
+43 1 531 20-4297
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

epicenter.works
Widerhofergasse 8/2/4
1090 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.300.537

Digitale Endgeräte für Schüler/innen, Anfrage zu den Beschaffungsvorgängen nach dem Auskunftspflichtgesetz (epicenter.works)

Sehr geehrter Herr Lohninger,

zu Ihren Anfragen Nr. 2605 und Nr. 2607 betreffend Beschaffungen von digitalen Endgeräten und zugehöriger Software gemäß §§ 2 und 3 Auskunftspflichtgesetz teilt das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung mit:

Anfrage Nr. 2605:

Beschaffungsvorgänge Digitalen Endgeräte :
Geschäftszahl: 3401.03677.001 u. 002 (https://offenevergaben.at/auftr%C3%A4ge/94456)
Geschäftszahl: 3401.03902 (https://offenevergaben.at/auftr%C3%A4ge/101907) und (https://offenevergaben.at/auftr%C3%A4ge/104055)
Geschäftszahl: 3401.03677.004 u. 005 (https://offenevergaben.at/auftr%C3%A4ge/94457)

Frage 1: Wie lauteten die jeweiligen Ausschreibungen zu den oben angeführten Beschaffungen?

Der Gesetzgeber hat mit dem Bundesgesetz zur Finanzierung der Digitalisierung des Schulunterrichts die rechtliche Grundlage für die Umsetzung der Geräteinitiative und die Übertragung dieser in das Eigentum der Schülerinnen und Schüler geschaffen. Nach den Bestimmungen des Gesetzes werden die Geräte zentral beschafft und in der Folge den künftigen Nutzerinnen und Nutzern ausgehändigt.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat mit der Durchführung der Beschaffungsverfahren die Bundesbeschaffung GmbH beauftragt. Zur Beschaffung der Endgeräte wurden EU-weite Ausschreibungen durch die BBG als offenes

Verfahren gemäß Bundesvergabegesetz 2018 durchgeführt. Gegenstand der Ausschreibungen war die Beschaffung von Hardware mit Betriebssystem mit begleitenden Logistik-, Garantie- und Supportleistungen. Die Ausschreibung erfolgte in fünf Losen, pro Gerätetyp ein eigenes Los und umfasst eine dreijährige Laufzeit bzw. stellt sie den Rahmen für den Bezug von Geräten für drei Schuljahre dar, vorausgesetzt das in der Ausschreibung ebenfalls festgelegte maximale Abrufvolumen wird nicht während der Vertragslaufzeit ausgeschöpft.

Das Mengengerüst wurden in einem dreistufigen Modell definiert: Abnahmemenge garantiert/Abnahmemenge erwartet/Erwartet + 50 % Option. Gemäß diesem dreistufigen Modell liegen die Volumina der Notebooks bei 120.000/180.000/270.000 Stück, der Chromebooks bei 9.350/14.000/21.000, der Tablets mit OS Windows bei 44.000/66.000/99.000, der iPadOS Tablets bei 53.200/80.000/120.000 und der Android Tablets bei 5.500/7.500/11.250 Stück. Die Entscheidung für eine der fünf Gerätearten wurde schulautonom im Zuge der Erstellung des schulischen Digitalisierungskonzeptes getroffen.

Der Ausschreibungsgegenstand umfasst die Lieferung von Notebooks, Chromebooks, Tablets mit OS Windows, Tablets mit iPadOS und Tablets mit OS Android mit vorinstalliertem Betriebssystem mit Pro-Lizenz.

Frage 2. Wie lauten die (Firmen)namen der anderen Bieter?
Frage 3. Wie sind die Summen ihrer Angebote?
Frage 4. Welche Unterlagen haben die Bieter übermittelt?

Die zugeschlagenen Bieter haben sämtliche im Zuge des Ausschreibungsverfahrens geforderten Unterlagen vorgelegt. Neben dem Angebotshauptteil und dem vollständig ausgefüllten Leistungsverzeichnis handelt sich um Unterlagen und Urkunden zum Nachweis der beruflichen Zuverlässigkeit des Bieters, Nachweise für die rechtsgültige Unterfertigung der Unterlagen, gegebenenfalls Subunternehmerlisten sowie Verpflichtungserklärungen der Subunternehmer. Des Weiteren umfassen die vorzulegenden Angebotsunterlagen statistische Informationen für jedes beteiligte Unternehmen sowie Detailinformationen zu den Produkten.

Gemäß § 27 BVergG 2018 haben der öffentliche Auftraggeber und die Teilnehmer eines Vergabeverfahrens den vertraulichen Charakter aller bei der Durchführung eines Vergabeverfahrens ausgetauschten Informationen zu wahren. Sofern nichts anderes bestimmt ist, dürfen vom öffentlichen Auftraggeber keine ihm von einem Unternehmer übermittelten vertraulichen Informationen weitergegeben werden. Dies betrifft insbesondere technische Geheimnisse, Betriebsgeheimnisse sowie vertrauliche Aspekte der Angebote, wie sie kalkulatorische Aspekte zweifellos darstellen. Im Zuge einer möglichen Veröffentlichung von Auskünften nach Auskunftspflichtgesetz würden unter Frage 2 und 3 erfragte Informationen auch allen Mitbewerbern zur Kenntnis gelangen,

wodurch die Interessen der Teilnehmer des Vergabeverfahrens verletzt werden können. Im Hinblick auf die in den Allgemeinen Ausschreibungsbedingungen zu den Beschaffungsverfahren vereinbarte Vertraulichkeit und den zwingenden Rahmenbedingungen von § 27 BVerG 2018 wird auf die Informationen zu den Ergebnissen der Ausschreibungen hingewiesen, welche unter Eingabe der Geschäftszahl via Erweiterte Suche - TED Tenders Electronic Daily (europa.eu) abgerufen werden können.

Frage 5. Nach welchen Kriterien wurde die Vergabeentscheidung getroffen?

Die Vergabeentscheidung wurde nach den in den Ausschreibungsunterlagen veröffentlichten Grundsätzen getroffen. Die Bewertung erfolgte nach dem Billigstangebotsprinzip.

Frage 6. Wie wurde die Entscheidung für rein proprietäre Software bei der Auftragsvergabe bewertet?

Das jeweilige Betriebssystem je Gerätetyp wurde im Zuge der Ausschreibung als Teil des zu erfüllenden Leistungsverzeichnisses vorgegeben. Hierbei wurde eine von BBG und Expertinnen bzw. Experten des Bildungsbereichs gemeinsam durchgeführte Marktanalyse berücksichtigt, die sicherstellt, dass die benötigten Mengen in der geforderten Konfiguration bedarfsgerecht geliefert werden können.

Frage 7. Wie lauten die Verträge zu den oben genannten Beschaffungen?

Die Rahmenvereinbarungen regeln die grundsätzlichen Rechte und Pflichten beider Vertragspartner und legen die Vertragsdauer fest. Der Vertragsgegenstand ist die Lieferung von digitalen Endgeräten gemäß Leistungsverzeichnis für öffentliche Auftraggeber und die Erbringung von Logistikleistungen aus. Die Erbringung von Garantieleistungen für einen vierjährigen Garantiezeitraum und Vorgaben für den Prozess der Abwicklung der Garantie sowie nähere Definitionen zum Garantieumfang und zur Durchlaufzeit von Garantiefällen sind weitere Vertragsbestimmungen.

Es sind garantierte, erwartete und maximal mögliche Abrufmengen definiert und Modalitäten der Vertragsabwicklung, insbesondere bezüglich Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des Auftraggebers, rechtsgültige Abrufe aus der Rahmenvereinbarung und Nutzung des elektronischen Katalogsystems (eShop) ausgewiesen. Des Weiteren enthalten die Rahmenvereinbarungen Regelungen im Bereich der Unterstützungsleistungen der BBG für den Auftragnehmer sowie der Controlling-Berichtspflichten des Auftragnehmers gegenüber der BBG.

Die Rahmenvereinbarungen weisen die konkreten Lieferfristen und Lieferbedingungen für jährliche Initialbestellungen sowie für unterjährige Bestellungen aus und legen die Abläufe für die Bekanntgabe von Lieferterminen an den Auftraggeber fest. Die Rahmenvereinbarungen sehen verschiedene Informations- und Datenmeldungen wie z.B. Lieferanteninformationen, Seriennummern der gelieferten Geräte, Lieferscheine sowie

Statistiken über Schadensfälle und Garantieleistungen. Im Rahmen der Ausschreibung wurden dazu auch die entsprechenden Vorlagen vereinbart.

Das Vertragswerk sieht Bestimmungen in Bezug auf Zahlungsbedingungen und Indexanpassungen vor und regelt Art und Vorgangsweise der Rechnungslegung.

Die Rahmenbedingungen und Ausgestaltung von Technologieupgrades sowie allfällige Preisanpassungen im Zuge von Technologieupgrades sind weiter Vertragsbestandteile. Die Rahmenvereinbarungen umfassen auch Regelungen bezüglich Subunternehmer des Auftragnehmers, personenbezogene Sicherheitserfordernisse in Bezug auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auftragnehmers, Meldepflichten, Verschwiegenheitspflichten und Vorgaben zur Einhaltung des österreichischen Arbeits- und Sozialrechts sowie des Datenschutzes. Weitere Vertragsbestimmungen regeln Haftungs- und Gewährleistungsfragen im Zusammenhang mit der Erbringung der konkreten Leistungen sowie geltend zu machende Vertragsstrafen im Falle eines Leistungsverzugs.

Frage 8. Wurde bei der Ausschreibung berücksichtigt, dass Hardware, Betriebssystem und damit verbundene Clouddienstleistungen getrennt voneinander vergeben werden können?

Im Zuge der EU-weiten Beschaffungsverfahren zu den digitalen Endgeräten wurde Hardware mit Betriebssystem aus Gründen der Wirtschaftlichkeit ausgeschrieben. Clouddienste waren nicht eigenständiger Aspekt des Leistungsverzeichnisses im Zuge der Ausschreibung. Hierbei wurde eine von BBG und Expertinnen bzw. Experten des Bildungsbereichs gemeinsam durchgeführte Marktanalyse berücksichtigt, die sicherstellt, dass die benötigten Mengen in der geforderten Konfiguration bedarfsgerecht geliefert werden können. Die Ausschreibung umfasst per se keine Clouddienstleistungen, diese werden allenfalls produktüblich als Zugehör bzw. integrierter Bestandteil der Hardware-Komponente gesehen. Auch verfügen die Schulerhalter im Bildungsbereich unabhängig von den gegenständlichen Hardware-zentrierten Ausschreibungen bereits über diverse Rahmenvereinbarung im Bereich der Cloud- und IT-Dienstleistungen.

Beschaffungsvorgang Digitalen Endgeräte :
Geschäftszahl: 2021-0.171.855 (https://offenevergaben.at/auftr%C3%A4ge/86922)

Der mit GZ 2021-0.171.855 im Wege einer Direktvergabe erteilte Auftrag umfasst Projektmanagement- und Beratungsleistungen im Bereich der IT-Betreuung an Schulen, insbesondere einer umfassenden Analyse zu Status quo und in Bezug auf eine Weiterentwicklung.

Mit der Umsetzung des 8 Punkte-Plans „Digitale Schule“ und insbesondere der Maßnahme der Ausstattung von Schülerinnen und Schülern der 5. Schulstufe mit einem digitalen Endgerät wird digital unterstütztes Lehren und Lernen bereitflächig an 1.500 Schulen ausgerollt. Durch diesen enormen Anstieg an digitalen Endgeräten in den Schulen nehmen

auch die Anforderungen an die IT-Betreuung zu. Zugleich sind Rahmenbedingungen und Ausgestaltung der IT-Betreuung bezogen auf die unterschiedlichen Schulerhalter (Bund, Länder bzw. Gemeinden und private Schulerhalter) unterschiedlich gestaltet.

Der Bund hat 2015 ein 3 Säulen-Modell eingerichtet. Dieses Modell sieht eine klare Trennung zwischen pädagogisch-fachlicher Betreuung (Lehrpersonen/IT-Kustodiat) und technischer Betreuung (Verwaltungspersonal/IT-Systembetreuung) vor. Der Rechnungshof hat in seinem Prüfbericht zur IT-Betreuung im Jahr 2018 das Modell positiv bewertet und empfohlen dieses nach Evaluierung zusammen mit den Schulerhaltern zu einem gemeinsamen Modell für alle Schulen weiterzuentwickeln. Die drei Leistungsbereiche des Modells des Bundes stellen sich grundsätzlich auch im Pflichtschulbereich. Jedoch gibt es keine klare bzw. einheitliche Regelung zur Leistungserbringung. Auch zentrale Standards und die Standardisierung von Prozessen sind in diesem Zusammenhang zu berücksichtigten.

Anfrage Nr. 2607:

Beschaffungsvorgänge Digitalen Endgeräte :
Geschäftszahl: 3401.03677.001 u. 002 (https://offenevergaben.at/auftr%C3%A4ge/94456)
Geschäftszahl: 3401.03902 (https://offenevergaben.at/auftr%C3%A4ge/101907) und (https://offenevergaben.at/auftr%C3%A4ge/104055)
Geschäftszahl: 3401.03677.004 u. 005 (https://offenevergaben.at/auftr%C3%A4ge/94457)
Geschäftszahl: 2021-0.171.855 (https://offenevergaben.at/auftr%C3%A4ge/86922)

Frage 1. Wie wurde die Erbringung von Cloud-Dienstleistungen durch den Betriebssystem-Anbieter, welche die Verwendung des jeweiligen proprietären Betriebssystem zwangsläufig vorsieht, wettbewerbsrechtlich und im Lichte des EuGh Erkenntnis Schrems II bewertet und in der Ausschreibung berücksichtigt?

Die Verwendung eines proprietären Betriebssystems sowie die Erbringung von Cloud-Dienstleistungen durch einen Betriebssystem-Anbieter waren nicht Bestandteil der Kriterien für die digitalen Endgeräte. Siehe weiters obenstehende Antwort zu Frage 8, sowie generell: https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulrecht/ds.html#08

Frage 2. Wie wurden die im Rahmen der digitalen Grundbildung in den Lehrplänen der öffentlichen Schulen vorgesehenen Lehrinhalte und die Eignung der Endgeräte für den entsprechenden Unterricht in der Ausschreibung berücksichtigt?

Die Kriterien für die digitalen Endgeräte wurden nicht nur auf Basis des Lehrplans Digitale Grundbildung erstellt, sondern diese Geräte sollen möglichst breit in vielen Fächern einsetzbar sein, um dort digital unterstützt arbeiten zu können. Daher sollen die Endgeräte ein breites Anwendungsspektrum erlauben und die Bedienbarkeit und Nutzbarkeit soll den aktuellen und verbreiteten Standards entsprechen. Die Auswahl des Gerätetyps und des vom Gerät genutzten Betriebssystems wurde den Schulen im Zuge ihrer Anmeldung zur Initiative überlassen.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 10. Mai 2022
Für den Bundesminister:
i.V. Mag. Martin Bauer, MSc

Elektronisch gefertigt

REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG @ AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
	Datum/Zeit	2022-05-10T15:54:15+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	285175223
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at. Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmbwf.gv.at/verifizierung.